

Frauenfeld, 6. August 2025

## Entscheid

03.01/168/2025/FS

### Stiftung Lerchenhof

Hans-Peter Vierling, Gesamtleiter  
Uhwilerstrasse 12, 8508 Homburg

**Gesuchstellerin**

betreffend

### Steuerbefreiung

- Gesuch vom 11. April 2025 (eingegangen am 14. April 2025)

### Es wird entschieden:

1. Der Stiftung Lerchenhof mit Sitz in Homburg wird ab dem Steuerjahr 2021 (Sitzverlegung) die Steuerbefreiung im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG für die Staats- und Gemeindesteuern sowie Art. 56 lit. g DBG für die direkte Bundessteuer gewährt. Freiwillige Zuwendungen an die Stiftung sind abzugsfähig.
2. Die Stiftung hat Jahresbericht und Jahresrechnung unaufgefordert innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Finanzkontrolle des Kantons Thurgau, Aufsicht, (QR-Code und Pfad am Ende des Entscheids) einzureichen. Ebenso wird sie verpflichtet, ihr Änderungen der Urkunde im Hinblick auf eine Weitergewährung der Steuerbefreiung einzureichen. Auf Verlangen sind der Finanzkontrolle des Kantons Thurgau weitere Auskünfte zu erteilen.
3. Die Gesuchstellerin bezahlt die Verfahrensgebühren von Fr. 500.
4. Mitteilung an:
  - Gesuchstellerin (A-Post; inkl. Rechnung)
  - Steuerverwaltung (via Fabasoft)
  - Finanzkontrolle des Kantons Thurgau, Aufsicht (via Fabasoft; mit den Akten)

2/4

**Begründung:**


1. Mit Schreiben vom 7. April 2025 hat die kantonale Steuerverwaltung die Gesuchstellerin darauf hingewiesen, dass sie ohne Steuerbefreiung ans Steuerregister genommen werde. Mit Eingabe vom 11. April 2025 (eingegangen am 14. April 2025) ersuchte die Stiftung um die Gewährung der definitiven Steuerbefreiung im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) sowie Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Aus den eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Gesuchstellerin bereits im Kanton Zürich steuerbefreit war. Der Stiftungsrat hat am 23. August 2021 entschieden, den Sitz der Stiftung in den Kanton Thurgau zu verlegen. Mit Verfügung vom 13. April 2022 hat die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unter anderem verfügt, dass der Sitz der Gesuchstellerin im Kanton Thurgau liege und der Neuschrift der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 1. März 2022 aufsichtsbehördlich zugestimmt werde. In ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2025 erklärte sich die kantonale Steuerverwaltung mit der Gewährung der Steuerbefreiung ab Sitzverlegung in den Kanton Thurgau einverstanden. Im Weiteren hielt die Steuerverwaltung fest, freiwillige Zuwendungen an die Stiftung seien abzugsfähig.
2. Mit öffentlicher Urkunde vom 13. März 1984 und Urkundenänderung vom 1. März 2022 wurde unter dem Namen Stiftung Lerchenhof eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Homburg errichtet. Die Stiftung bezweckt den Bau und Betrieb medizinischer und heilpädagogischer Therapiestationen als Wohnheime zur Betreuung, Förderung und Eingliederung für Menschen mit einer Mehrfachbehinderung (z.B. cerebraler Schädigung, mit Sehschädigung, geistiger Behinderung usw.). Die Stiftung kann diesen Menschen auch eine bleibende Heimstätte bieten und soll die Ausbildung von Fachpersonal fördern. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die ganze Schweiz. Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke werden gemäss Stiftungsurkunde und der vorliegenden Jahresrechnungen der Jahre 2021 – 2023 keine verfolgt. Von der Zwecksetzung her sind vorliegend die Voraussetzungen von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG sowie Art. 56 lit. g DBG zur Gewährung der Steuerbefreiung gegeben. Die Steuerbefreiung setzt weiter voraus, dass die Stiftungsratsmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Art. 7.7 der Stiftungsurkunde hält dies fest. Schliesslich muss bei der Auflösung der Stiftung das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution zufallen, was in Art. 11.2 der Stiftungsurkunde (Überweisung an den Kanton Thurgau, mit Verweis auf Art. 57 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) geregelt ist. Aufgrund dieser Erwägungen kann der Stiftung die nachgesuchte Steuerbefreiung gewährt werden.
3. Die Steuerbefreiung ist aufgrund der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 1. März 2022 zu gewähren. Die Stiftung hat Jahresbericht und Jahresrechnung

3/4

unaufgefordert innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Finanzkontrolle des Kantons Thurgau, Aufsicht, (QR-Code und Pfad am Ende des Entscheids) einzureichen. Ebenso ist sie zu verpflichten, ihr Änderungen der Urkunde im Hinblick auf eine Weitergewährung der Steuerbefreiung einzureichen. Auf Verlangen sind der Finanzkontrolle des Kantons Thurgau weitere Auskünfte zu erteilen.

4. Die stiftungsrechtliche Aufsicht wird durch das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde), dem die Stiftung nach ihrer Bestimmung angehört, wahrgenommen.
5. Gemäss § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) sind für Amtshandlungen der Behörden die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen. Gemäss § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV) betragen die Gebühren für einen Entscheid der Departemente des Regierungsrates zwischen Fr. 50 und Fr. 2'500. Sie bemessen sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache (§ 5 Abs. 1 VGV). Nach Massgabe dieser Bestimmungen werden die Verfahrensgebühren vorliegend auf Fr. 500 festgelegt und der Gestuchstellerin überbunden.

Departement für Finanzen und Soziales  
Der Departementschef

  
Urs Martin, lic. rer. publ. HSG



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage des angefochtenen Entscheides unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Expediert:

- 6. AUG. 2025